

**Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen
Instrumente: Für einen eigenständigen
Förderansatz im SGB II**

Stand 09.09.2008

Inhalt

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Für einen eigenständigen Förderansatz im SGB II	4
3. Grundsätze der Förderung	6
4. Die vier Förderziele	8
a. Vermittlung in Arbeit und Selbstständigkeit	8
b. Qualifizierung	10
c. Beschäftigung	11
d. Aktivierung und soziale Stabilisierung	13

1. Zusammenfassung

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen spricht sich für eine Abkoppelung der Eingliederungsleistungen des SGB II von denen des SGB III und für die **Entwicklung eines eigenständigen Förderinstrumentariums im SGB II** aus. Die Instrumente des SGB III haben sich für die Zielgruppen des SGB II nicht bewährt und sind zu unflexibel, um den Bedarfen der Hilfebeziehenden gerecht zu werden.

Ein eigenständiges Fördersystem im SGB II sollte den SGB II-Trägern regionale Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume eröffnen. Arbeits- und Sozialpolitik sollen zu einem ganzheitlichen Förderansatz zusammengeführt werden. Die einzelne Person steht im Mittelpunkt des Hilfesystems, und an ihrem Bedarf setzen spezifische Fördermaßnahmen an. Es ist ein Instrumentenkasten erforderlich, der es ermöglicht, Maßnahmen flexibel und individuell auf die Bedarfe des Einzelnen zuzuschneiden. An Stelle von fest vorgegebenen Maßnahmestrukturen sollten sich die gesetzlichen Vorgaben auf **einen offenen Handlungsrahmen** beschränken. Präventive Angebote sollten verstärkt werden. Unter Beachtung des Vergaberechts sollten die Träger die Maßnahmen vergeben, es sollten jedoch auch weitere Möglichkeiten der Beauftragung genutzt werden können.

Mit der regionalen Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung von Eingliederungsleistungen geht eine hohe Verantwortung der SGB II-Träger einher. Den Steuerungsinteressen des Bundes, der den überwiegenden Teil der SGB II-Leistungen finanziert, muss Rechnung getragen werden. Dafür wird ein **System von Zielvereinbarungen** mit neuen, an den Zielen des SGB II orientierten Kennzahlen vorgeschlagen.

Ein eigenständiges Fördersystem im SGB II kommt mit **vier Förderzielen** aus, die in die durch das SGB II vorgegebenen Leistungsprinzipien und –prozesse eingebettet sind:

- Vermittlung in Arbeit und Selbstständigkeit
- Qualifizierung
- Beschäftigung
- Aktivierung und soziale Stabilisierung

Die Förderziele definieren den Gestaltungsrahmen, innerhalb dessen die SGB II-Träger individuelle Maßnahmen und Hilfen für SGB II-Beziehende entwickeln und anbieten können. Die Maßnahmen der Förderziele bauen aufeinander auf und ermöglichen die Bildung von Förderketten, sollen dabei jedoch untereinander in jeder Hinsicht durchlässig sein.

2. Für einen eigenständigen Förderansatz im SGB II

Die Bundesregierung plant gemäß der Vereinbarung im Koalitionsvertrag eine Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind Veränderungen im SGB III und SGB II sowie eine starke Anlehnung des SGB II an die Regelungen des SGB III vorgesehen. Danach sollen im SGB II überwiegend die Förderinstrumente des SGB III genutzt werden, ergänzt um einige spezielle Regelungen wie z.B. die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) oder das Angebot von sozialen Dienstleistungen. Die Orientierung der Angebote der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II an den Standardmaßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III wird den Bedarfen der Zielgruppen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen und der Menschen mit persönlichen Problemlagen, nicht gerecht. Das zeigen die Erfahrungen aus den ersten drei Jahren Hartz IV – besonders wichtig war und ist der Einsatz flexibler Fördermaßnahmen, die sich an den individuellen Bedarfen der Betroffenen orientieren und kurzfristig einsetzbar sind.

Der Landkreistag NRW spricht sich daher für eine Abkoppelung der Eingliederungsleistungen des SGB II von denen des SGB III und für die Entwicklung eines eigenen Förderinstrumentariums im SGB II aus. Die Regelungen und Vorschriften des SGB III, die auf einer anderen Leitphilosophie und Steuerungslogik als im SGB II beruhen, haben sich für die Ziele und Zielgruppen des SGB II in der Praxis nicht bewährt. Viele Arbeitslose, die Hartz IV-Leistungen beziehen, konnten in der ersten Phase ihrer Arbeitslosigkeit mit den Mitteln des SGB III nicht erreicht werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, inwiefern mit den gleichen, bisher erfolglosen Instrumenten für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen plötzlich eine erfolgreiche Integrationsarbeit geleistet werden soll.

Die aktuelle Reform der Förderinstrumente bietet die Chance für die Umsetzung eines eigenständigen Leistungssystems im SGB II. Dies entspricht auch der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers. In der Begründung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt heißt es:

„Die Bundesregierung hat sich für ein eigenes Buch im Sozialgesetzbuch entschieden, weil mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nur eine neue Transferleistung entsteht, sondern ein völlig neues Leistungssystem geschaffen wird. [...] Dieses Leistungssystem wird Eingliederungsleistungen und Transferleistungen umfassen. Die Eingliederungsleistungen tragen den Besonderheiten (insbes. Langzeitarbeitslosigkeit) der Personen Rechnung, die in die neue Leistung einbezogen sind [...].“

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem einheitlichen Leistungsrecht war eine richtige und wegweisende Entscheidung. Damit „Hartz IV“ zu einem Erfolgsmodell wird und eine innovative Ausrichtung erhält, müssen die damit verbundenen neuen Ansätze in der Integrationsarbeit fortgeführt und weiterentwickelt werden. Dies bedeutet – auch in Zusammenhang mit der Entscheidung über die künftige SGB II-Organisation – die Stärkung flexibler und dezentraler Lösungsmodelle in Verbindung mit modernen Steuerungsansätzen, in denen sich auch die Vorteile der kommunalen Strukturen wirkungsvoll entfalten können. Eine bundeszentrale Regulierung der Arbeitsförderung, wie sie mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente angelegt wird, wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Vor dem Hintergrund der anlässlich der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder am 14.07.2008 zwischen Ländern und Bundesministerium für Arbeit und Soziales getroffenen Absprachen und gefassten Beschlüssen, die auf eine verfassungsrechtliche Absicherung der ARGE n und eine dauerhafte Absicherung des Optionsmodells und damit auf eine stärkere Eigenständigkeit und Dezentralität der SGB II-Organisation zielen, ist es umso weniger sinnvoll, gesetzliche Verweisungen im SGB II auf Instrumentarien einer anderen Behörde bzw. eines Sozialversicherungsträgers (BA) vorzunehmen.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlinkung und Vereinfachung des Förderinstrumentariums und eine Reduktion von Vorgaben und Detailregelungen zu einer erheblichen Entbürokratisierung und zu einer deutlichen Reduzierung von Verwaltungsaufwand und damit auch zu einer deutlichen Kostensenkung führen, die über den Eingliederungstitel unmittelbar an die Betroffenen, die Langzeitarbeitslosen im SGB II, weitergegeben werden könnte. Entlastet von administrativem Aufwand, könnte der operative Bereich (Arbeitsvermittlung/Fallmanagement) seine Kernaufgaben noch effektiver und nachhaltiger umsetzen. Darüber hinaus könnte im Zusammenhang mit einer Flexibilisierung und Modernisierung des Förderinstrumentariums auch die schon seit langem durch die Praxis erhobene Forderung nach einer Aktivierung der passiven Leistungen erneuert werden.

3. Grundsätze der Förderung

Im SGB II wird der Ansatz des individuellen „Fördern und Fordern“ über eine intensive persönliche Betreuung und die Methode des Fallmanagement umgesetzt. Diesem Ansatz wird die Logik der Standardmaßnahmen im SGB III nicht gerecht. Erforderlich sind vielmehr sehr flexible, offene Maßnahmeansätze, in denen weder zeitlich noch inhaltlich Standards vorgegeben sind und die modular eingesetzt werden können. Das Fallmanagement als „Herzstück“ im SGB II und eine flexible, an den Bedarfen der Hilfebedürftigen orientierte Maßnahmegestaltung müssen sich zu einer konsistenten, ganzheitlichen Eingliederungsphilosophie ergänzen, die auch Angebote außerhalb des SGB II in den Blick nimmt und auf die lokalen Netzwerke und Kooperationen zurückgreift. Gegebenenfalls sind dazu im Rahmen des Fallmanagements zukünftig inhaltliche Schwerpunktbildungen und Spezialisierungen hilfreich, um den Bedürfnissen bestimmter Zielgruppen gerecht zu werden (Alleinerziehende, Migranten, Sucht/Schwerbehinderte/Rehabilitation oder besonders ausgegrenzte und schwierige Jugendliche).

Für die Entwicklung eines eigenständigen Förderinstrumentariums im SGB II sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- **Regionale Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume**
Ein eigenständiges Förderinstrumentarium im SGB II sollte den regionalen Akteuren einen breiten Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum eröffnen. Erfolgreiche Arbeitsförderung muss sich mit regionalen/lokalen Förderansätzen an den Bedingungen des lokalen Arbeitsmarktes und an den spezifischen Bedarfen der jeweiligen Zielgruppen vor Ort orientieren. Anstelle starrer Vorgaben und zentraler Standards sind flexible Förderansätze erforderlich, die für eine ziel- und bedarfsorientierte Planung von Fördermaßnahmen vor Ort genutzt werden können.

- **Ganzheitlicher Integrationsansatz**
Im SGB II werden Arbeits- und Sozialpolitik zu einem ganzheitlichen Förderansatz zusammengeführt. Ziel ist, im Rahmen eines ganzheitlichen Hilfeansatzes dazu beizutragen, dass hilfebedürftige Menschen ihren Lebensunterhalt wieder aus eigenen Mitteln und Kräften sicherstellen können. Neben der unmittelbaren Arbeitsförderung ist dafür in vielen Fällen auch eine soziale Unterstützung erforderlich. Dieser ganzheitliche Ansatz sollte sich auch im Fördersystem widerspiegeln, z. B. durch die Möglichkeit der Integration von Maßnahmen aus verschiedenen Rechtssystemen oder durch die Kombination von Arbeitsförderinstrumenten mit sozialpädagogischen Hilfen.

- **Klientenorientierter Förderansatz**

Das im SGB II verankerte Prinzip des „Fördern und Fordern“ kann nur durch einen individuellen Förderansatz umgesetzt werden. Die einzelne Person steht im Mittelpunkt des Hilfesystems, und an ihrem Bedarf setzen spezifische Fördermaßnahmen an. Es ist ein Instrumentenkasten erforderlich, der es ermöglicht, Maßnahmen flexibel und individuell auf die Bedarfe des Einzelnen zuzuschneiden. Besonders wichtig sind niederschwellige Angebote, die nicht an spezifische Zugangsvoraussetzungen gebunden sind. Die Hilfen sollten weitestgehend voraussetzungslos ausgestaltet sein und keine Einschränkungen auf bestimmte Zielgruppen vorsehen, sondern für alle SGB II-Leistungsempfänger offen stehen.
- **Flexibilität der Förderstrukturen**

Anstelle von fest vorgegebenen Maßnahmestrukturen (Dauer, Verteilung, Inhalte) sollten sich die gesetzlichen Vorgaben auf einen offenen Handlungsrahmen beschränken, der Ziele und Ausrichtung vorgibt, jedoch Gestaltungsspielräume in der konkreten Maßnahmeplanung belässt. Die Vielfalt von unterschiedlichen Lebenssituationen von SGB II-Kunden, die sich zudem gravierend ändern können, lässt sich in detaillierten gesetzlichen Regelungen nur unzureichend abbilden.
- **Stärkung eines präventiven Förderansatzes**

Mit dem Sofortangebot nach § 15a SGB II sind bereits erste präventive Förderansätze im SGB II verankert. Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es erforderlich, die Möglichkeiten von präventiven Angeboten über die bisher eng eingegrenzte Zielgruppe hinaus zu erweitern, z.B. im Hinblick auf die frühzeitige Förderung von Jugendlichen, auch in Kombination mit anderen (kommunalen) Angeboten vor Ort. Gerade im SGB II-Bereich hat die Stabilisierung von Lebenssituationen und damit verbunden auch die Prävention einen anderen Stellenwert als im SGB III-Bereich.
- **Lokale Zielvereinbarungen**

Die regionale bzw. lokale Steuerung und Ausgestaltung der Arbeitsfördermaßnahmen ist mit einer hohen Verantwortung der SGB II-Träger vor Ort und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden. Es werden Finanzmittel des Bundes eingesetzt, deren Verwendung nach den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz transparent gemacht werden muss. Die bisher für den Bereich der Arbeitsgemeinschaften angewandte Steuerung über Zielvorgaben erscheint in der Praxis jedoch nicht geeignet, den Steuerungsbelangen gleichzeitig des Bundes und der Träger vor Ort gerecht zu werden. Eine rein zentrale Steuerung ist jedoch angesichts der unterschiedlichen Ausgangssituationen vor Ort nicht zielführend. Es wird daher ein System lokaler Zielver-

einbarungen mit neuen, an den Zielen des SGB II orientierten Kern-Kennzahlen vorgeschlagen, über das Steuerung und Controlling für das SGB II sichergestellt werden.

- Freie Wahl der Vergabeart im Rahmen des Vergabe- und Zuwendungsrechts
Im Rahmen des geltenden Rechts sollten die SGB II-Träger vor Ort die Möglichkeit der freien Wahl der Vergabeart erhalten. Alternativ sollte im Rahmen des geltenden Rechts die Möglichkeit der vergabefreien Beschaffung, z.B. über Dienstleistungskonzession (Dreiecksverhältnis) gleichrangig ebenso möglich sein.

4. Die vier Förderziele

Für die Realisierung eines flexiblen Maßnahmeangebots im SGB II ist die Definition eines Handlungsrahmens ausreichend, der sich an vier Förderzielen orientiert:

- Vermittlung in Arbeit und Selbstständigkeit
- Qualifizierung
- Beschäftigung
- Aktivierung und soziale Stabilisierung

Die Maßnahmen der Förderziele bauen aufeinander auf und ermöglichen die Bildung von Förderketten, sollen dabei jedoch untereinander in jeder Hinsicht durchlässig sein. Je nach Integrationsfortschritt und individueller Situation soll es möglich sein, auch einzelne Elemente der Förderziele passgenau zu nutzen und bedarfsorientiert zu verknüpfen (Bausteinprinzip). Alle Förderziele sollen für alle Zielgruppen eingesetzt werden können.

Die Maßnahmen der Förderziele sind eingebettet in den Grundsatz des „Fördern und Fordern“ und die durch das SGB II vorgegebenen Prinzipien des persönlichen Ansprechpartners bzw. des Fallmanagements und der Eingliederungsvereinbarung. Übergeordneter Grundsatz ist außerdem die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Leistungserbringung.

Die folgende Auflistung der Inhalte und der Ausgestaltung der Förderziele erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient der beispielhaften Darstellung eines flexiblen Förderinstrumentariums.

a. Vermittlung in Arbeit und Selbstständigkeit

Das Förderziel Vermittlung in Arbeit und Selbstständigkeit soll Angebote zur Unterstützung der direkten Integration in den ersten Arbeitsmarkt bereitstellen.

- *Lohnkostenzuschüsse*

Es können Zuschüsse an Arbeitgeber zur Förderung der Arbeitsaufnahme im ersten Arbeitsmarkt für sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten gewährt werden. Das Entgelt für die Tätigkeit soll sich an den tarif- und ortsüblichen Regelungen orientieren. Die Tätigkeit darf nicht auf eine vorherige Entlassung zurückgehen.

Höhe und Dauer des Lohnkostenzuschusses orientieren sich an den bestehenden Vermittlungshemmnissen des Hilfebedürftigen sowie an den Gegebenheiten des regionalen Arbeitsmarktes. Die beihilferechtlichen Regelungen sind zu beachten.

- *Förderung der Selbstständigkeit*

Zur Förderung der Arbeitsaufnahme im ersten Arbeitsmarkt können darüber hinaus Maßnahmen zur Unterstützung der Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit durch die selbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Eine Prüfung der prognostischen Tragfähigkeit der Geschäftsidee/Konzept der Selbstständigkeit ist Fördervoraussetzung.

Maßnahmen zur Förderung der Selbstständigkeit sind insbesondere

- regelmäßige monatliche Zuschüsse für einen definierten Zeitraum,
- Investitionen bzw. Startkapital,
- die Selbstständigkeit begleitende Maßnahmen, z.B. Coaching.

Höhe und Dauer der Leistungen orientieren sich an den Gegebenheiten des Einzelfalls.

- *Weitere Leistungen zur Vermittlung*

Darüber hinaus können weitere Leistungen zur Vermittlung gewährt werden, wenn sie für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- Eingliederungsprämien, -boni
- Individuelle Hilfen zur Arbeitsaufnahme, z.B. Fahrtkosten
- Betriebsbezogene Qualifizierungen

Die Ausgestaltung der Leistungen orientiert sich an den Gegebenheiten des Einzelfalls. Es sind auch Projektförderungen möglich.

Erläuterung:

Alle Fördermaßnahmen, die auf den ersten Arbeitsmarkt zielen, müssen

- Wettbewerbsverzerrungen vermeiden,*
- in angemessenem Rahmen durchgeführt werden,*
- regional verortet sein,*
- sich am Einzelfall orientieren und*
- sie dürfen nicht zu einer Verhinderung von Einstellungen führen.*

Bei Beachtung dieser Grundsätze ist eine flexible Ausgestaltung des Instruments möglich, ohne zu starke Detailregelungen zur Höhe und zum Umfang der Fördermaßnahmen vorzunehmen. Die bisherigen Beschränkungen z.B. durch eine Nachbeschäftigungspflicht haben in der Praxis nicht zum erhofften Erfolg geführt, und Mitnahmeeffekte konnten nur sehr begrenzt vermieden werden. Der hohe bürokratische Aufwand für alle Beteiligten ist dadurch nicht zu rechtfertigen und entfaltet eine abschreckende Wirkung. Erfolgversprechender erscheint eine auf die regionalen Verhältnisse ausgerichtete Geschäftspolitik, die sich am Arbeitsmarkt und an den Voraussetzungen der Zielgruppen orientiert und die durch die örtlichen Gremien abgesichert und überprüft wird.

b. Qualifizierung

Es können Maßnahmen zur beruflichen und allgemeinbildenden Qualifizierung gefördert werden, die für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Qualifizierungsdefizite, die aus einer fehlenden bzw. veralteten oder nicht anerkannten Qualifikation resultieren, sollen beseitigt werden. Darüber hinaus können begleitende Maßnahmen, z.B. sozialpädagogische Betreuung/Coaching, gefördert werden.

Die Maßnahmen sollen zu einem Zertifikat bzw. (Teil-)Abschluss führen und auf die Bedingungen des regionalen Arbeitsmarktes ausgerichtet sein. Sie können in Form von Gruppen- oder Einzelangeboten durchgeführt werden. Die Dauer der Maßnahmen orientiert sich an den Erfordernissen des Einzelfalls und den Anforderungen des Qualifizierungsziels. Gefördert werden Kosten in angemessener Höhe.

Erläuterung:

Das bisherige System der Bildungsgutscheine in der beruflichen Fort- und Weiterbildung hat sich für die Zwecke des SGB II nicht bewährt. Ein großer Teil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im SGB II ist auf Grund der persönlichen Voraussetzungen nicht in der Lage, das System optimal für sich zu nutzen und die Wahlmöglichkeiten tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus ist das Bildungsgutscheinverfahren mit dem individualisierten und flexiblen Ansatz des SGB II nur schwer vereinbar.

Die Qualifizierungsmaßnahmen umfassen auch Maßnahmen, die bisher im Rahmen der weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II umgesetzt wurden, z.B. Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, Sprachförderung, berufsvorbereitende Maßnahmen und weitere Hilfen für Jugendliche sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Mobilität. Auch die bisherigen außerbetrieblichen Umschulungen fallen unter dieses Förderziel.

c. Beschäftigung

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II können Beschäftigungsangebote bereit gestellt werden. Die Beschäftigungsangebote sollen der Verbesserung der persönlichen und fachlichen Situation von Personen mit komplizierten Vermittlungshemmnissen dienen, der Überprüfung, dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und/oder der Erprobung verschiedener Tätigkeitsfelder.

Beschäftigungsangebote sollen im Rahmen zusätzlicher Tätigkeiten geschaffen werden. Sie können in einer Entgeltvariante als sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten oder in einer Mehraufwandsvariante durchgeführt werden. In der Mehraufwandsvariante sollen die Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen. Es sind sowohl Einzelangebote als auch Gruppenangebote möglich.

Beschäftigungsangebote sollen je nach dem individuellen Bedarf kombiniert werden mit ergänzenden Angeboten wie z.B. Qualifizierung, Begleitung, Praktika, Maßnahmen zur Unterstützung der Vermittlung.

Gefördert werden die Lohnkosten bzw. die Kosten für eine Mehraufwandsentschädigung in angemessener Höhe sowie die angemessenen zusätzlichen Kosten für die Begleitung.

Beschäftigungsangebote sollen im regionalen Kontext durchgeführt und mit den regionalen Partnern abgestimmt werden.

Erläuterung:

Obwohl umstritten und kontrovers diskutiert, haben sich die bisherigen Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II („Ein-Euro-Jobs“) in der Praxis bewährt. Ein entsprechendes Angebot ist für die Zwecke des SGB II unverzichtbar, da ein großer Teil der Hilfeebedürftigen durch Qualifizierungsangebote nicht unmittelbar erreicht werden kann.

Der Kritik an den Ein-Euro-Jobs soll dadurch begegnet werden, dass eine Verpflichtung zur Kombination von Beschäftigungsangeboten mit ergänzenden Maßnahmen im Bedarfsfall sowie die Verpflichtung zur Abstimmung auf der lokalen Ebene in das Förderziel aufgenommen werden.

In der Praxis wird bereits jetzt ein Großteil der Arbeitsgelegenheiten kombiniert mit Qualifizierungsmodulen und / oder Praktika, vielfach ergänzt um eine sozial-pädagogische Begleitung, um die Situation der Teilnehmenden zu verbessern. Die meisten Personen, die in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt werden, benötigen entsprechende Unterstützung sowohl in persönlicher als auch fachlicher Hinsicht, können aber über eine flexibel ausgestaltete Arbeitsgelegenheit, die auch individuelle Qualifizierungsbedarfe aufgreift und die Chance eines betrieblichen Praktikums bietet, im Idealfall nach Abschluss der Arbeitsgelegenheit in Arbeit oder weiterführende Maßnahmen vermittelt werden. Nur ein geringer Teil der Personen, die eine so ausgestaltete Arbeitsgelegenheit durchlaufen haben, beendet diese ohne Erfolg. Dabei bilden häufig Erkrankungen die Ursache.

Das Instrument des bisherigen § 16 a SGB II, der „JobPerspektive“, ist grundsätzlich sinnvoll, in seiner aktuellen Ausrichtung jedoch nur schwer umsetzbar. Durch den erforderlichen Eigenanteil des Arbeitgebers ist eine (wenn auch eingeschränkte) Restleistung durch die eingestellte Person zu erwirtschaften. Diese ist bei den derzeitigen Voraussetzungen für eine entsprechende Förderung aber kaum realistisch. Das Instrument soll daher in der vorgesehenen Fördervariante der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufgehen, neben der Möglichkeit eines entsprechend ausgestalteten Lohnkostenzuschusses bis zur Höhe von 75 Prozent im Förderziel Vermittlung.

Grundsätzlich gilt für das Förderziel Beschäftigung, dass auch hier ein flexibles Instrumentarium erforderlich ist, das durchaus die Einbeziehung von Bausteinen anderer Förderziele ermöglicht.

d. Aktivierung und soziale Stabilisierung

Es können Maßnahmen zur Aktivierung und sozialen Stabilisierung insbesondere für die Zielgruppe der sehr schwer vermittelbaren Hilfebedürftigen angeboten werden.

Die Maßnahmen können in Einzel- oder Gruppenform angeboten werden. Gefördert werden die angemessenen Kosten.

- *Soziale Leistungen*

Zum Abbau von Vermittlungshemmnissen, die im persönlichen Bereich liegen, können folgende soziale Leistungen erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung.

- *Niederschwellige Maßnahmen*

Zu Entwicklung von Tagesstruktur und zum Training von persönlichen Kompetenzen können flexible niederschwellige Maßnahmen angeboten werden. Hierzu gehören auch präventive Maßnahmen für Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit und dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bedroht sind.

Erläuterung:

Für einen großen Teil der Leistungsbeziehenden nach dem SGB II greifen inzwischen die „klassischen“ Instrumentarien zur Eingliederung, Qualifizierung oder Beschäftigung nicht mehr. Diese Personengruppe zeichnet sich meist durch Multiproblemlagen aus und ist derart arbeitsmarktfremd, dass es gezielt auf die Problematik abgestimmter niederschwelliger Ansätze bedarf, um diese Kunden im Rahmen von Förderketten an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Mittlerweile gehören fast 60 % der Arbeitslosen im SGB II der Betreuungsstufe IG/IF = große Vermittlungshemmnisse oder Integrationsfern an und können nur noch über Maßnahmen des 2. bzw. 3. Arbeitsmarktes erreicht werden.

Häufig bedarf es zunächst einer sozialen Integration, da die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch den fehlenden Arbeitsplatz, geringe finanzielle Mittel und dadurch be-

gründeten Rückzug nicht mehr gegeben ist. Zum Teil kann hier nur über eine aufsuchende Sozialarbeit überhaupt eine Teilnahme an einer Maßnahme erreicht werden, bei der es dann in einem ersten Schritt darum geht, wieder eine geordnete Tagesstruktur zu erreichen und soziale Kontakte zu knüpfen. Arbeitstugenden müssen (wieder) erlernt, gleichzeitig Schwierigkeiten (z.B. im Umgang mit Behörden) durch entsprechende Unterstützung abgebaut werden. Daher ist ein sozialintegratives Training für diese Zielgruppen unerlässlich, um in einem nächsten Schritt in arbeitsmarktliche Maßnahmen einzumünden.

Ein nicht zu unterschätzender Anteil dieser Kundengruppe ist zudem nicht in der Lage, ohne Unterstützung innerhalb des eigenen Wohnortes, erst recht nicht in angrenzenden Stadtgebieten von einem Ort zum anderen zu gelangen - hier muss die fehlende Mobilität durch entsprechendes Training abgebaut werden.

Um Jugendliche gar nicht erst so weit kommen zu lassen, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihr Leben selber zu gestalten, ist ein frühzeitiger Maßnahmebeginn erforderlich. Sinnvoll wäre hier ein präventiver Ansatz bereits zu Schulzeiten (z.B. für Schüler der Klasse 9). Spätestens zum Ende der Schulzeit sind aber Angebote auf verschiedenen Niveaus, d.h. gerade auch im niederschweligen Bereich vorzuhalten.

Insgesamt gilt es, den Personenkreis über die unterschiedlichsten Angebote der Aktivierung auch soweit zu stabilisieren, dass ein Übergang in ein weiterführendes Angebot möglich wird. Der direkte Übergang aus einer reinen Aktivierungsmaßnahme in den Arbeitsmarkt wird in der Regel nicht möglich sein. Es ist daher dringend notwendig, den Erfolg einer Maßnahme nicht ausschließlich über die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zu definieren, sondern auch kleinere berufsintegrative Fortschritte auf dem Weg dorthin darstellbar zu machen und als Erfolg anzuerkennen.

Im Rahmen der Aktivierung kann eine Kombination mit niedrigschweligen Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten in vielen Fällen sinnvoll und erforderlich sein.

Düsseldorf, 09.09.2008